



## **Bewilligungspflicht für alternativ- und komplementärmedizinische Tätigkeiten an Tieren**

### **Gesundheitsgesetz Kanton Zürich**

Am 1. Juli 2008 trat das umfassend erneuerte [Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich](#) (GesG; LS 810.1) in Kraft. Eine wichtige Änderung war die liberalisierte Zulassung zur selbständigen Berufsausübung im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin.

Das Gesetz wird auch bei **Tätigkeiten an Tieren** angewendet.

**§ 3 Abs. 1 lit a, c-g** GesG besagt, dass eine Bewilligung des Veterinäramts benötigt, «wer fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt

- a. Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen (...) feststellt oder behandelt,
- c. übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellt oder behandelt,
- d. Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit vornimmt,
- e. instrumentale Eingriffe in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut vornimmt:
  1. an Kranken, Verletzten, gesundheitlich anderweitig Beeinträchtigten oder Schwangeren,
  2. im Rahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention,
- f. Arzneimittel und Medizinprodukte in Verkehr bringt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist,
- g. unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin tätig wird.»

### **FAQ zu alternativ- und komplementärmedizinischen Tätigkeiten an Tieren**

#### **Welche Eingriffe an Tieren sind bewilligungspflichtig?**

Bewilligungspflichtig sind Eingriffe wie Injektionen, Blutentnahmen, Biopsien oder Akupunktur. Auch alle diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten an Tieren, bei denen eine übertragbare, den Menschen, Tierarten oder Tiergruppen gefährdende Krankheit vermutet wird, unterstehen der Bewilligungspflicht. Solche Fälle sind unverzüglich an eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu überweisen.

#### **Wie erhalte ich eine solche Bewilligung?**

Für eine Bewilligung benötigt man zwingend einen **veterinärmedizinischen Hochschulabschluss**.

#### **Für welche Behandlungen benötigt man keine Bewilligung?**

Im Kanton Zürich benötigt man u. a. für diese Tätigkeiten keine Bewilligung:

- Behandlungen der (klassischen) Homöopathie
- Tierphysiotherapie
- Tätigkeit als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker
- Blutegeltherapie

#### **Welche Arzneimittel dürfen bewilligungsfrei tätige Heilpersonen anwenden oder abgeben?**

Bewilligungsfrei tätige Heilpersonen dürfen nur **rezeptfreie Arzneimittel** anwenden. Die Arzneimittelabgabe ist ihnen nicht erlaubt.

#### **Benötigt man eine Berufsausübungsbewilligung des Veterinäramts, um als Tierheilpraktiker tätig zu sein?**

Ausbildungen ausserhalb der tierärztlichen Tätigkeit sind im GesG nicht geregelt. Somit sind sie nicht melde- oder bewilligungspflichtig.

Vom Veterinäramt werden keine Lehrgänge anerkannt oder empfohlen.



### **Darf man für seine Naturheilpraxis Werbung machen?**

Gemäss § 16 GesG muss Werbung sachlich sein und darf keinen Anlass zur Täuschung geben. Dies gilt auch für die nach dem neuen Gesundheitsgesetz bewilligungsfreien Heiltätigkeiten. Täuschend wäre z. B. eine Bezeichnung als Naturtierärztin oder -tierarzt. Eine solche Bekanntmachung der Berufstätigkeit würde vortäuschen, tierärztliche Tätigkeiten ausüben zu dürfen.